Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Senatsausschusses Medizin der Universität zu Lübeck Vom 12. November 2026

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: xx.xx.2026 S.
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 12.11.2026

Aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 6 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 11. November 2026 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Senatsausschusses Medizin der Universität zu Lübeck vom 12. Mai 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 40), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. März 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 24), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Satzung des Senatsausschusses Medizin der Universität zu Lübeck (SAM-Satzung)“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

   „(3) Der Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren.“

   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

   c) In Absatz 4 werden die Worte „Doktorandenrates“ durch die Worte „Promovierendenrates“ ersetzt.

   d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

   e) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

   „(5) Die Vorsitzenden der Promotionskommission und der Habilitationsausschusses nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit Rede- und Antragsrecht teil.“

   f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

3. § 5 wird gestrichen.

4. Der bisherige § 6 wird § 5.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Studiengangsleitung

(1) Der Ausschuss schlägt dem Senat für jeden der von der Sektion repräsentierten konsekutiven Bachelor-/Masterstudiengänge und für die Humanmedizin eine Professorin oder einen Professor als Kandidatin oder als Kandidat zur Wahl in das Amt der Studiengangsleitung vor. Bei den Bachelor- und Masterstudiengängen soll sie Prüfungsausschussvorsitzende oder Prüfungsausschussvorsitzender im jeweiligen Studiengang sein. Sie wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienpläne erlassen werden, das erforderliche Lehrangebot sichergestellt wird und ein Lehrbericht erstellt wird. Sie ist ebenso für die Sicherung der Qualität der Studiengänge zuständig. Im Studiengang Humanmedizin kann die Studiengangsleitung durch eine Professorin oder einen Professor sowie einer Privatdozentin oder einen Privatdozenten vertreten werden; die Wahl erfolgt durch den Senat auf Vorschlag des Ausschusses. Die Amtszeit der Studiengangsleitung und der stellvertretenden Studiengangsleitung Humanmedizin beträgt jeweils zwei Jahre.

(2) Zur Qualitätssicherung, Koordination und Sicherstellung der Lehre schlägt der Ausschuss dem Senat jeweils eine koordinierende Studiengangsleitung für die Lehreinheit Medizin und für die Lehreinheit Gesundheitswissenschaften zur Wahl vor. Für die koordinierende Studiengangsleitung der Lehreinheit Medizin wird eine Stellvertretung zur Wahl vorgeschlagen. Für die koordinierende Studiengangsleitung der Lehreinheit Gesundheitswissenschaften kann der Ausschuss eine Stellvertretung zur Wahl vorschlagen. Die koordinierenden Studiengangsleitungen sowie die Vertretung nach Satz 2 werden nach der Wahl durch den Senat vom Präsidium für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt.

(3) Die koordinierenden Studiengangsleitungen nehmen an den Ausschusssitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des zentralen Studienausschusses und des Senates mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.“

6. Die §§ 7 und 8 werden gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 12. November 2026

Prof. Dr. Helge Braun
Präsident der Universität zu Lübeck